VEREINSSATZUNG

DES FÖRDERVEREIN ALBERT-EINSTEIN-GYMNASIUM BÖBLINGEN e.V.

Zeppelinstraße 50, 71032 Böblingen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Albert-Einstein-Gymnasium Böblingen e.V.“.
(2) Er hat seinen Sitz in Böblingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an das Albert-Einstein- Gymnasium Böblingen. Daneben widmet er sich dem Zusammenhalt von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Ehemaligen der Schule.
(2) Die Mittel sollen Verwendung finden zur Förderung der Bildung, der Erziehung sowie des Schullebens, insbesondere zur Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften, Auszeichnungen besonderer Schülerleistungen sowie zur Förderung und Pflege der Kunst- und Kulturerziehung unter besonderer Berücksichtigung der engen Verbundenheit der Schule zur Musik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Fall ihres Ausscheidens keine Ansprüche am Vereinsvermögen.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Die Annahme durch den Vorstand gilt als erteilt, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung dem Mitgliedschaftsbewerber eine Ablehnungserklärung zugeht.
(3) Bei Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahrs,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und/oder gegen den Vereinszweck in erheblichem Maß verstoßen hat.
Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied eine angemessene Frist, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
(2) Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit der Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen.

§ 6 Streichung aus der Mitgliederliste

Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht bezahlt und erfolgt die Zahlung auch nicht nach Mahnung und weiterer Fristsetzung, streicht der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich unbar zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 8 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im dem EDV-System des Vereins gespeichert. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Projektausschuss.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenen Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenen Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
(3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist.
(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und in geeigneter Weise (papierhaft oder digital) zu archivieren.
(6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, insbesondere, um sich in Fachfragen beraten zu lassen.
(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn nicht eine zweite Abstimmung in derselben Sitzung zu einer Mehrheit führt.
(8) Der Vorstand ist für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und legt in der Regel einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, das Budget für die Erfüllung der Aufgaben des Projektausschusses fest.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Soweit ein Mitglied eine E-Mail-Adresse benannt hat, ist der Vorstand berechtigt, die Einladung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied zuständig.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn ¼ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme Jahresbericht und Kassenbericht
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Beitragsfestsetzung
 - Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Projektausschuss
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ablehnungsbeschlüsse und Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - Auflösung des Vereins
(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.
(6) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
(7) Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sowie solche, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Projektausschuss

(1) Mitglieder des Projektausschusses sind der Vorstandsvorsitzende, ein durch den Vorstand gewähltes weiteres Vorstandsmitglied, der Elternbeiratsvorsitzende, ein durch den Elternbeirat gewählter weiterer Elternvertreter, zwei durch die Gesamtlehrerkonferenz gewählte Lehrer sowie zwei durch den Schülerrat gewählte Schüler. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, rückt der für diesen Fall gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode nach.
(2) Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig der Vorsitzende des Projektausschusses.
(3) Der Projektausschuss entscheidet verbindlich für den Verein in der Regel dreimal jährlich entsprechend dem Vereinszweck im Rahmen des gemäß § 10 Absatz 8 erteilten Budgets über die Finanzierung von Projekten, die durch die Schulgemeinschaft oder Teilen der Schulgemeinschaft beantragt worden sind, durch Beschluss in schulöffentlicher Sitzung. Er berichtet in schulöffentlicher Sitzung über den Sachstand laufender und abgeschlossener Projekte.
(4) Sitzungstermin, Sitzungsort und Tagesordnung werden den Mitgliedern des Projektausschusses schriftlich oder per E-Mail entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie der Schulöffentlichkeit durch Aushang an das Schwarze Brett im Schulgebäude mit einer Frist von zwei Wochen bekanntgegeben.
(5) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Projektausschussmitglieder anwesend ist. Der Projektausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag, wenn nicht eine zweite Abstimmung in derselben Sitzung zu einer Mehrheit führt.
(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Projektausschusses.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss.
(2) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich, es sei denn, in der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Versammlung beschlussfähig ist.

§ 14 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§15 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung am Albert-Einstein-Gymnasium Böblingen zu verwenden hat.

Böblingen, 18.05.2026

Vorsitzender Oliver Mack

stellvertretender Vorsitzender Ralf Filkorn

GESCHÄFTSORDNUNG

DES FÖRDERVEREINS ALBERT-EINSTEIN-GYMNASIUM BÖBLINGEN e.V.

Zeppelinstraße 50, 71032 Böblingen

§ 1 Einberufung

(1) Der Ausschussvorsitzende beruft eine Sitzung des Projektausschusses zum satzungsgemäßen Zweck ein.
(2) Die Sitzungen finden regelmäßig drei Mal im Schuljahr statt: Jeweils etwa Ende Oktober, Ende Januar und Anfang Mai eines jeden Kalenderjahres und im Übrigen bei Bedarf statt.

§ 2 Teilnahme

(1) Der Projektausschuss tagt schulöffentlich. Der Ausschussvorsitzende kann einem Teilnehmer der Schulöffentlichkeit ein Rederecht einräumen, wenn dies für die Beschlussfassung erforderlich ist.
(2) Der verantwortliche Projektleiter oder sein Vertreter muss an der Sitzung, die sein Projekt behandelt, teilnehmen.
(3) Wird der ordentliche Ablauf der Sitzung gestört, ruft der Ausschussvorsitzende den (die) Störer zur Ordnung, bei Wiederholung kann er den (die) Störer von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 3 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind die Schulgemeinschaft oder Teile der Schulgemeinschaft.
(2) Das zu finanzierende Projekt muss dem Vereinszweck entsprechen.
(3) Der Projektantrag muss in schriftlicher Form bis zur jeweils bekanntgegebenen Frist vor den regelmäßigen Sitzungsterminen nach § 1 Absatz 2 bei dem Ausschussvorsitzenden eingehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Ausschussvorsitzenden verkürzt werden.
(4) Der Projektantrag muss enthalten:
- Projektbeschreibung und Zielsetzung
- Höhe des Finanzierungsbeitrags und Kalkulationsgrundlage
- Name des verantwortlichen Projektleiters, (E-Mailadresse)

(5) Der verantwortliche Projektleiter verpflichtet sich, dem Projektausschuss schriftlich über Verlauf und Erreichung des Ziels sowie über die konkrete Mittelverwendung Bericht zu erstatten.
(6) Der Bericht ist dem Ausschuss spätestens nach Beendigung des Projekts oder auf Aufforderung des Ausschusses zu übermitteln. Kommt der verantwortliche Projektleiter der Berichterstattung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, behält sich der Verein die Rückforderung der genehmigten Geldmittel vom verantwortlichen Projektleiter vor.
(7) Nicht verbrauchte Geldmittel sind an den Verein nach Beendigung des Projekts unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 4 Abstimmung

(1) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.
(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
(3) Ein Projektantrag hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.

§ 5 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Projektausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das in geeigneter Weise (papierhaft oder digital) zu archivieren ist.
(2) Das Protokoll soll enthalten: Ort und Tag der Sitzung, Anzahl und Namen der erschienenen Ausschussmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlussergebnisse.
(3) Das Protokoll nebst Anlagen wird durch Aushang am Schwarzen Brett oder Veröffentlichung auf der Webseite des Albert-Einstein-Gymnasiums Böblingen schulöffentlich gemacht und auf der Geschäftsstelle bzw. den elektronischen Verzeichnissen des Vereins aufbewahrt.

Böblingen, 05.05.2025

1. Vorsitzende Elke Loreck

neuer 1. Vorsitzender Oliver Mack

BEITRAGSORDNUNG

DES FÖRDERVEREINS ALBERT-EINSTEIN-GYMNASIUM BÖBLINGEN e.V.

Zeppelinstraße 50, 71032 Böblingen

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder des Fördervereins.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 3 Beitrag

(1) Der Beitrag beträgt für jedes Mitglied jährlich 18 Euro. Eine Ermäßigung pro rata temporis erfolgt nicht.
(2) Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1.11. eines jeden Jahres vom Konto abgebucht. Das Mitglied ist zur ausreichenden Deckung des Bankkontos verpflichtet. Dem Verein entstehende Fremdgebühren der Bank im Rahmen des Lastschriftverfahrens werden dem Mitglied nebst Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6 Euro in Rechnung gestellt.
(3) Für jede Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

§ 4 Vereinskonto

(1) Bank	Kreisparkasse Böblingen
(2) IBAN	DE 31 6035 0130 0000 1102 68
(3) BIC	BBKRDE6BXXX

§ 5 Gültigkeit

(1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Böblingen, 13.05.2024

1. Vorsitzende Elke Loreck

2. Vorsitzende Vaska Niemann